



02. April 2025, Ausgabe 7



Inhaltsverzeichnis

- 2025/056 – Ordnungsbehördliche Verordnung dreier verkaufsoffener Sonntage am 13. April 2025, 7. September 2025 sowie 7. Dezember 2025 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein
- 2025/057 – Ratssitzung am 08. April 2025 um 18:00 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte
- 2025/058 – Bebauungsplanverfahren E22/01 –Goldsteede–
hier: 1) Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB
2) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- 2025/059 – Öffentliche Zustellung einer Eintragungsanordnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Rafaela Dibran
- 2025/060 – Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Esther Katharina Meike Driesch
- 2025/061 – Öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung/ Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen an Herrn Marin Danailov
- 2025/062 – Öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung/ Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen an Frau Kim Willems
- 2025/063 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Artur Slawomir Szewczuk

2025/056 -

Ordnungsbehördliche Verordnung dreier verkaufsoffener Sonntage am 13. April 2025, 7. September 2025 sowie 7. Dezember 2025 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Landesöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1184) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 25.02.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürften im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch den Kleinen Wall, Großen Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade an folgenden Terminen geöffnet sein:

1. Sonntag, den 13.04.2025 in der Zeit von 13.00 h bis 18.00 h anlässlich der Veranstaltung „Emmericher Auto- und Mobilitätsshow“
3. Sonntag, den 7.09.2025 in der Zeit von 13.00 h bis 18.00 h anlässlich der Veranstaltung „Trödelmarkt“
3. Sonntag, den 7.12.2025 in der Zeit von 13.00 h bis 18.00 h anlässlich der Veranstaltung „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

(2) Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage zu dieser Verordnung als schraffierte Fläche dargestellt.

§ 2

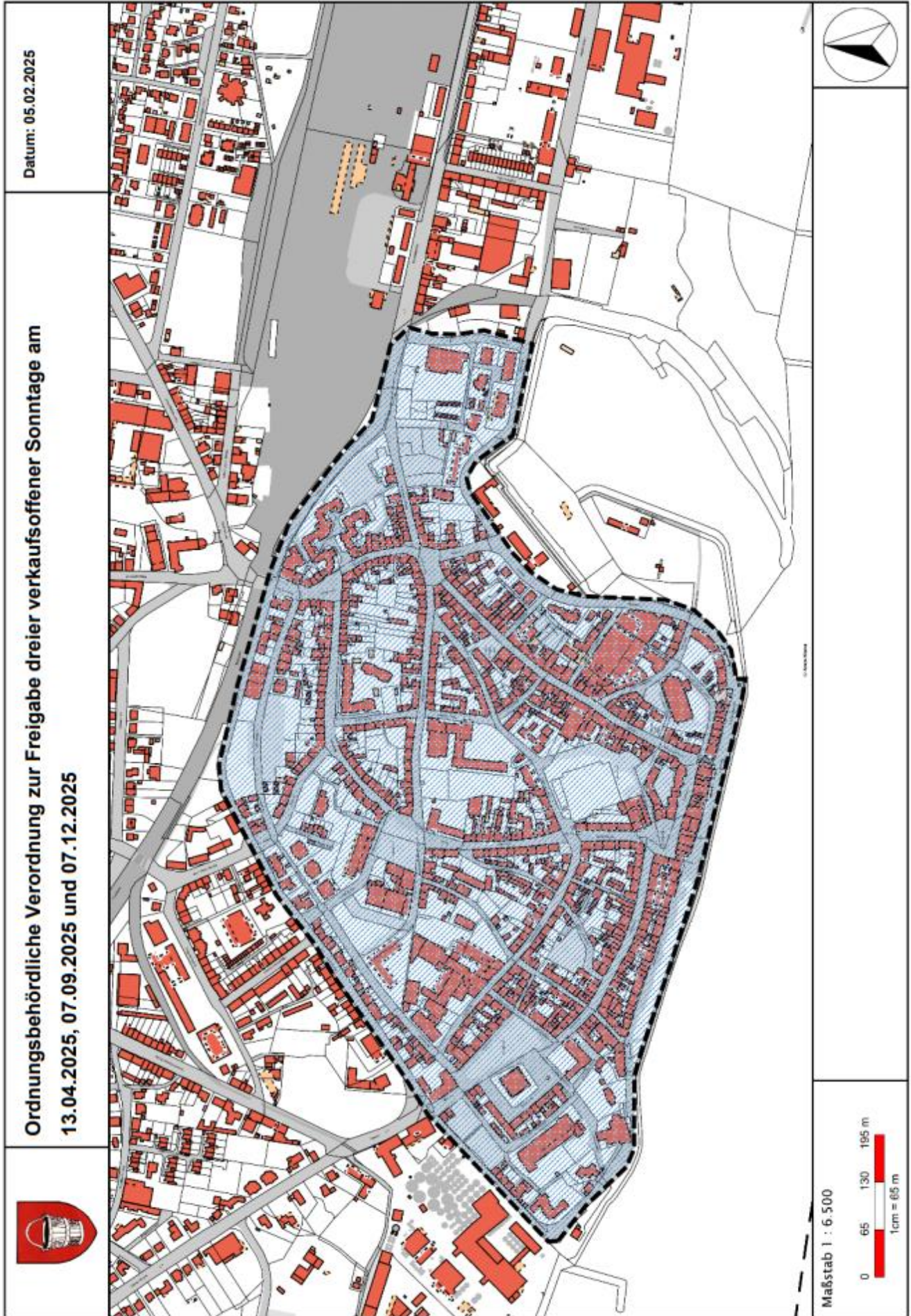
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der unter 1. – 2. genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung dreier verkaufsoffener Sonntage am 13. April 2024, 7. September 2025 sowie 7. Dezember 2025 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 27. März 2025
In Vertretung

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

2025/057 -
Ratssitzung am 08. April 2025 um 18:00 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte

Am 08. April 2025 findet um 18:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule (Gebäude Paaltjessteege)
eine Sitzung des Rates statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 25.02.2025

Eingaben an den Rat
- 3 Änderung der Richtlinien für die Senioren- und
Inklusionsvertretung;
hier: Eingabe Nr. 8/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am
Rhein
- 4 Steuerbefreiung für ausgebildete Rettungshunde;
hier: Eingabe Nr. 9/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am
Rhein
- 5 Parksituation an der Moritz-von-Nassau-Straße;
hier: Eingabe Nr. 10/2025 an den Rat der Stadt Emmerich am
Rhein

Vorlagen
- 6 Dienstreise des Bürgermeisters zu den 45. Internationalen
Hansetagen in Visby (Schweden)
- 7 Wahl einer/eines Technischen Beigeordneten
- 8 Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters mit
Wirkung zum 15.07.2025
- 9 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung nach § 60 Abs. 1
GO NRW;
hier: vorübergehende Bestellung zum allgemeinen Vertreter des
Bürgermeisters

- 10 Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 1. Änderungssatzung / Einführung eines Sitzungsgeldes
anstelle der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die
Ausschussvorsitzenden
- 11 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 12 Aufzug Rathaus Altbau
- 13 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf;
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein
- 14 Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem
AsylbLG
- 15 Mitteilungen und Anfragen
- 16 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 17 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 25.02.2025
- 18 Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 8
Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
- 19 Bericht aus Gesellschaften
- 20 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technischen Werke
Emmerich GmbH
- 21 Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein
- 22 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 28. März 2025

gez. Peter Hinze
Bürgermeister



2025/058 -

Bebauungsplanverfahren E22/01 –Goldsteege–

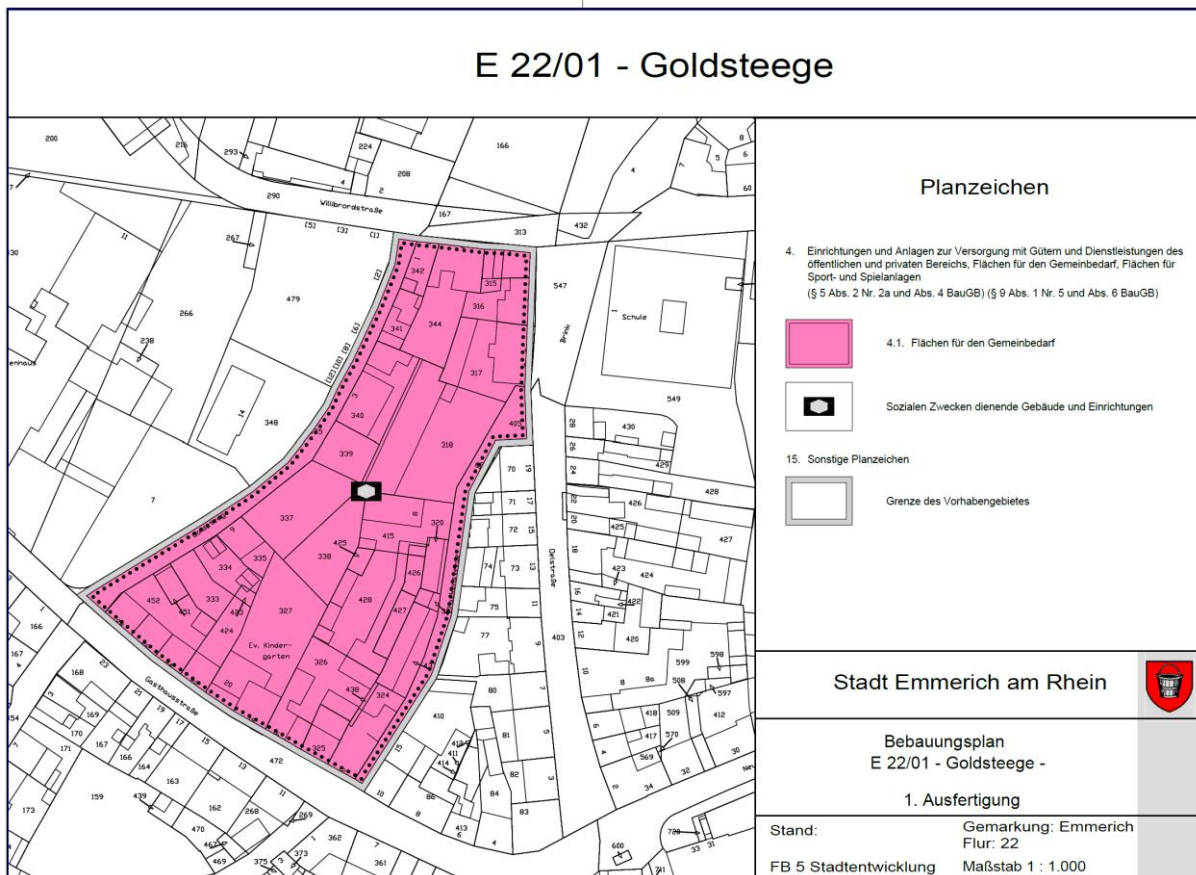
hier: 1) Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB

2) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1) Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB das Bebauungsplanverfahren unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB anzuwenden.



Die Flächen betreffen den Bereich des ehemaligen evangelischen Kindergartens „Gasthausstraße“. Die derzeitige planungsrechtliche Situation sieht eine Lage innerhalb des Ortszusammenhangs vor, eine Beurteilung von Vorhaben würde demnach nach § 34 BauGB erfolgen. Um die Planung zu realisieren soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden, durch den planungsrechtliche Vorgaben in Anlehnung an die bestehende Bebauung und Nutzungssituation getroffen werden. Durch diese Bauleitplanung werden keine über die Bestandssituation hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Das Bebauungsplanverfahren setzt voraussichtlich Grundflächen im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO in einem Gesamtumfang von weniger als 20.000 qm fest. Somit treffen die in § 13 a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Aufstellung von „Bebauungsplänen der Innenentwicklung“ im

Rahmen „beschleunigter Verfahren“ zu. Diese verfahrenserleichternden Bestimmungen sollen für die Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens zur Anwendung kommen.

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Danach kann u. a. von den formellen frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Vor der Offenlage muss der Öffentlichkeit in diesem Fall aber Gelegenheit gegeben werden, sich auf andere Weise über die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung informieren und sich zur Planung äußern zu können.

Von dieser Möglichkeit des Verzichtes auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll Gebrauch gemacht werden, indem der Lageplan in einer Frist von 4 Wochen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme offengelegt wird.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Vorstellung des vorliegenden Bebauungsplankonzeptes in der Form der einfachen Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.1 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Zu diesem Zweck können die Auslegungsunterlagen während der Auslegungsfrist vom

03.04.2025 bis einschließlich zum 05.05.2025

auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<https://www.emmerich.de/stadtrathaus/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligung>) eingesehen werden.

Eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im Zeitraum der Auslegungsfrist im 2. OG des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung während folgender Dienststunden:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2025 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 01.04.2025
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2025/059 - Öffentliche Zustellung einer Eintragungsanordnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Rafaela Dibran

Eintragungsanordnung vom 24.02.2025
VLST42064754/0028

Aktenzeichen:

An



Frau

Rafaela Dibran

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Surick 34

46286 Dorsten

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Eintragungsanordnung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Eintragungsanordnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 24.02.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen

**2025/060 -
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Esther Katharina Meike Driesch**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 24.03.2025, Az. 5 427 5 20 01 4080 an

Frau

Esther Katharina Meike Driesch



letzter bekannter Aufenthaltsort:
Am Hasenberg 99
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 24.03.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 24.03.2025, Az. 5 427 5 20 01 4080, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 175, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Beckmann.

Emmerich am Rhein, 24.03.2025
Im Auftrag

Schaffeld
Leiter Fachbereich 7

**2025/061 -
Öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung/ Anhörung gemäß § 28
Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen an Herrn Marin Danailov**

Letztmalige Abholaufforderung Ihres Fahrzeuges DEL-04450 (BG) / Anhörung gemäß § 28
Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2024
Aktenzeichen: DEL-04450

An



Herrn Marin Danailov

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Georgbercovsk 12

BG – 5500 Lovec

Bulgarien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Verwertungsandrohung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Verwertungsandrohung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 24.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch (Leiterin Fachbereich 6)

2025/062 –

**Öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung/ Anhörung gemäß § 28
Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen an Frau Kim Willems**

Letztmalige Abholaufforderung Ihres Fahrzeuges DEL-04450 (BG) / Anhörung gemäß § 28
Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2024

Aktenzeichen: 9276062.6

An

Frau Kim Willems



letzter bekannter Aufenthaltsort:

Grindheuvel 1

NL – 6991 KB Rheden

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Verwertungsandrohung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Verwertungsandrohung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 24.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch (Leiterin Fachbereich 6)

2025/063 –

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Artur Slawomir Szewczuk

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2025

Aktenzeichen: 092765148

An

Herrn

Artur Slawomir Szewczuk

letzter bekannter Aufenthaltsort:



Van-Brackel-Straße 7

47533 Kleve

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 24.03.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6